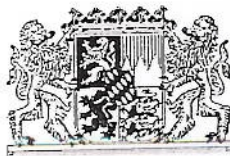


Amtsgericht Amberg

Az.: 2 C 838/15



IM NAMEN DES VOLKES

Teiln. OT	Ergänz. fragen SV	SV h-Satz	Bezahlen Auslagen	Erstattg. Auslagen	Anfrage ZV in Akte
VBA	RECHTSANWÄLTE				
KfA	04. Jan. 2016				
DR. KALSCHACH, DR. BUCHFINK & KOLLEGEN					
Kennzn.	Rückspr.	Tel. Anr.	Stellungen		

In dem Rechtsstreit

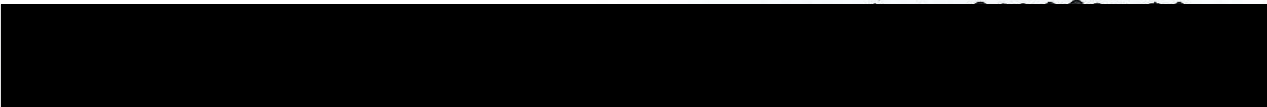


- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

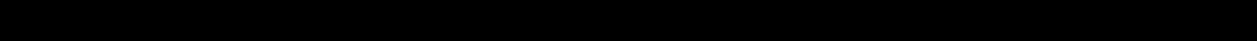


gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Amberg durch die Richterin Röder am 21.12.2015 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 769,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.03.2015 zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in gleicher Höhe geleistet hat.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 769,28 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um restliche Ansprüche aus einem Verkehrsunfall.

Der streitgegenständliche Verkehrsunfall ereignete sich am 27.12.2015. Beteiligt an dem Unfall waren das Fahrzeug der Klägerin mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] sowie das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED], welches bei der Beklagten haftpflichtversichert ist. Der Fahrer des Fahrzeugs, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, hat den Unfall alleine verursacht.

Das klägerische Fahrzeug wurde nach dem Unfall begutachtet und anschließend repariert. Die Klägerin erstellte hierüber unter dem 28.01.2015 eine Rechnung in Höhe von 9.744,42 € netto. Die Klägerin hat das Fahrzeug selbst in der eigenen Werkstatt repariert. Die Klägerin war zum Reparaturzeitpunkt voll ausgelastet.

In der Rechnung enthalten sind Ersatzteilkosten in Höhe von 5.128,54 € netto.

Die Beklagte regulierte einen Betrag von 8.975,44 €. Hierbei hat sie einen Abzug in Höhe von 769,28 € vorgenommen.

Die Klägerin beantragt zuletzt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 769,28 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 21.03.2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt zuletzt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte meint, dass sich die Klägerin bezüglich der Ersatzteilkosten einen 15 %igen Rabatt anrechnen lassen muss, da dies der Rabatt sei, den sie als Autohaus bzw. Reparaturwerkstatt auf die Ersatzteile selbst erhält und sich an der Reparatur nicht bereichern darf.

Termin zur mündlichen Verhandlung fand statt am 30.11.2015. Auf das Protokoll wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch aus den §§ 7, 17, 18 StVG, § 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG zu.

1. Da der Fahrer des Fahrzeugs, welches bei der Beklagten haftpflichtversichert ist, unstreitig den Unfall alleine verursacht hat, haftet die Beklagte dem Grunde nach zu 100 %.

2. Der Höhe nach beträgt der Schaden insgesamt 9.744,42 €. Abzüglich der bereits regulierten 8.975,44 € verbleibt noch ein Restbetrag in Höhe von 769,28 €.

3. Dieser Betrag ist auch nach § 249 BGB ersatzfähig. Der zum Schadensersatz Verpflichtete hat grundsätzlich den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Ist wegen der Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Geschädigte nach § 249 Abs. 2 BGB den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Dabei unterliegt der Geschädigte der Schranke, sich nicht durch den Schadensersatz zu bereichern. Er darf an dem Schadensfall nichts verdienen (ständige Rechtsprechung, zum Beispiel BGH vom 29. April 2013, XI ZR 393/02).

a) Nach diesem Grundsatz muss sich der Geschädigte grundsätzlich einen erhaltenen Werksangehörigenrabatt anrechnen lassen. Eine solche Anrechnungsmöglichkeit scheidet allerdings dann aus, wenn die Vermögenseinbuße durch überpflichtige Leistung des Geschädigten oder durch Leistung von Dritten erfolgt (vgl. BGH Urteil vom 18.10.2011, XI ZR 17/11). Ob derjenige, der sich im Rahmen seines eigenen Gewerbebetriebs mit der Instandsetzung oder Reparatur von Fahrzeugen befasst, neben den reinen Reparaturkosten auch den Unternehmensgewinnanteil ersetzt verlangen kann, hängt grundsätzlich davon ab, ob er infolge der vorliegenden Beschäftigungslage in der Reparaturzeit nicht in der Lage gewesen wäre, die Instandsetzungskapazitäten seines Betriebes anderweitig und bestimmungsgemäß gewinnbringend einzusetzen (vgl. OLG Saarbrücken, Urteil vom 16.05.2013, 4 U 324/11). Es ist nämlich nicht zuzumuten, gewinnbringende Fremdaufträge zurückzustellen, um den Schädiger zu entlasten. Andersherum ist er aber auch verpflichtet, sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, diese zu nutzen und so den Schädiger zu entlasten.

b) Unstreitig war vorliegend der Reparaturbetrieb der Klägerin voll ausgelastet, so dass durch die Reparatur des eigenen Fahrzeugs Fremdaufträge nicht ausgeführt wurden.

c) Aus Sicht des Gerichtes ist die Rechtsprechung zum Unternehmensgewinnanteil auch auf

einen evtl. gewährten Rabatt auf Ersatzteile übertragbar. Es liegt eine ähnliche Interessenlage vor. Die Klägerin hat Fremdaufträge zurückgestellt und konnte daher keinen Gewinn erwirtschaften. Der ihr gewährte Ersatzteilerabatt stellt sich quasi als Teil des Unternehmensgewinns dar, wenn Fremdaufträge ausgeführt werden. Da hier Fremdaufträge zurückgestellt werden mussten aufgrund der Vollausslastung, sind diese daher auch ersatzfähig.

4. Der Zinsbeginn ergibt sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 11, 711, 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Amberg
Regierungsstraße 8-10
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Amberg
Paulanerplatz 4
92224 Amberg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Röder
Richterin

Verkündet am 21.12.2015

gez.
Graf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Amberg, 30.12.2015

Graf, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig